

**Zu 694/A – XXII. GP-NR**

Da der gegenständliche Selbständige Antrag gemäß § 99 Abs. 2 GOG durch mindestens 20 Abgeordnete unterstützt wurde, ist die Geburungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch ohne Beschluss des Nationalrates durchzuführen. Das Verlangen wird daher gemäß § 99 Abs. 5 GOG dem Präsidenten des Rechnungshofes mitgeteilt werden.

XXII. GP.-NR  
694 IA  
21. Sep. 2005**VERLANGE N**

der Abgeordneten Dr. Gusenbauer, Dr. Cap, Dr. Kräuter  
und GenossInnen

auf Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof gemäss § 99  
Abs. 2 GOG

*betreffend Europass-Kauf*

Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen gemäß § 99 Abs. 2 GOG, dass der Rechnungshof die Gebarung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie aller anderen damit befassten Ressorts und Dienststellen sowie der ASFINAG, hinsichtlich des Vorganges *Ankauf der Gesellschaftsanteile der Autostrade S.p.a. an der Europass LKW-Mautsystem GmbH durch die ASFINAG, unter besonderer Berücksichtigung des tatsächlichen Inhaltes des abgeschlossenen Kauf- bzw. Übernahmevertrages, der tatsächlichen Zahlungen und Ausschüttungen an die Autostrade sowohl durch die ASFINAG als auch durch die Europass LKW-Mautsystem GmbH, der Haftungsübernahmen durch die Republik Österreich und der Vereinbarungen über Auslandsengagements der ASFINAG in Kooperation mit der Autostrade, überprüfe.*

**Begründung:**

Die Autobahngesellschaft ASFINAG kaufte Ende August die Autostrade-Anteile an der Europass für die Summe von 208 Millionen Euro.

Unberücksichtigt bei diesen kolportierten Kosten blieb die Frage, in welcher Höhe Gewinnausschüttungen aus der Europass an die Autostrade für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2004 erfolgten und in welcher Höhe Schulden der Europass durch die ASFINAG übernommen wurden. Wesentlich für die tatsächliche Höhe der Übernahmekosten ist auch die Zahlung von sogenannten Betreibervergütungen an die Autostrade bzw. in welcher Höhe diese Betreibervergütungen an die Europass von der Autostrade als Gesellschafter entnommen wurden. Es sind daher die Gesamtentnahmen

der Autostrade seit Inbetriebnahme der Europass bis zum Kauf dieser Gesellschaft durch die ASFINAG erhebungsbedürftig.

Die Vertragskonstruktion der Übernahme, die weitgehend unbekannt blieb, beinhaltet eine Vereinbarung, wonach in den osteuropäischen Nachbarstaaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien die ASFINAG nur gemeinsam mit der Autostrade an Ausschreibungen teilnehmen kann und ein aus einer Beauftragung resultierender Gewinn zu teilen ist. Diesbezüglich ist sowohl diese vertraglich vereinbarte Zwangspartnerschaft als auch die gleichzeitige Staatshaftung der Republik Österreich für ASFINAG-Projekte im Ausland hinsichtlich möglicher Nachteile für die Republik zu überprüfen.

Vor allem der Umstand, dass die Autostrade gemeinsam mit einem Technologiepartner ein Konkurrenzsystem anbieten will („Der Standard“ 31.8.2005, Seite 15) lässt die vereinbarte Zwangspartnerschaft als sehr nachteilig für die Republik und den Steuerzahler erscheinen. Behauptete Synergieeffekte sind nicht nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund der Laufzeit der momentan aufrechten Vorstandsverträge bis September 2005 ist eine Rechnungshofprüfung dieses Vorganges unumgänglich.